



SACHSEN-ANHALT
LANDESV ERWALTUNGSAMT

**2. Vergabekammer
beim Landesverwaltungsamt**

Beschluss

AZ: 2 VK LSA 43/12

Halle, 25.04.2013

§ 107 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 GWB
§ 7 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A
§ 114 Abs. 1 S. 2 GWB

- keine Rügeobliegenheit hinsichtlich der Uneindeutigkeit der Vergabeunterlagen
- mehrdeutige Leistungsbeschreibung
- Wiederholung des Vergabeverfahrens ab Erstellung der Vergabeunterlagen

Die Antragstellerin hat sich in ihrem Rügeschreiben nicht gegen eine Uneindeutigkeit der Vergabeunterlagen gewandt. Dies machte sie vielmehr erst später hilfsweise zum Gegenstand ihres Nachprüfungsantrages. Das Vorliegen dieses Vergabeverstößes musste sich ihr vor dem Auslaufen der Angebotsfrist jedoch nicht aufdrängen und war nicht i.S. des § 107 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 GWB erkennbar. Die Antragstellerin war damit nicht gehalten, dies zu rügen.

Die Antragsgegnerinnen haben gegen das Gebot des § 7 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A verstoßen, eine eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung zu erstellen. Vielmehr war diese objektiv betrachtet mehrdeutig. Aufgrund der unklaren Vorgaben der Antragsgegnerin zu 1) waren die Angebote somit nicht miteinander vergleichbar und damit einer wettbewerbskonformen Wertung nicht zugänglich.

Sofern der Auftraggeber die ausgeschriebenen Leistungen weiterhin vergeben will, ist das Vergabeverfahren ab dem Stadium zu wiederholen, in dem es fehlerhaft ist. Dies ist vorliegend die Erstellung der Vergabeunterlagen. Zur Beseitigung einer Rechtsverletzung ordnet die Vergabekammer daher gemäß § 114 Abs. 1 S. 2 GWB an, dass das Vergabeverfahren in diesen Stand zurückzusetzen ist.

In dem Nachprüfungsverfahren der

Bietergemeinschaft bestehend aus:

.....
.....
.....

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte

.....

gegen

..... - Antragsgegnerin zu 1) -

..... - Antragsgegnerin zu 2) -

unter **Beiladung** der Bietergemeinschaft

.....
.....

Verfahrensbevollmächtigte:

.....

wegen

der gerügten Vergabeverstöße im Offenen Verfahren bezüglich der Vergabe über den Ersatzneubau derbrücke im Offenen Verfahren hat die 2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt durch den Vorsitzenden Oberregierungsrat die hauptamtliche Beisitzerin Frau und den ehrenamtlichen Beisitzer Herrn auf die mündliche Verhandlung vom2013 beschlossen:

Die Antragsgegnerinnen zu 1) und zu 2) werden verpflichtet, für den Fall, dass ihrerseits weiterhin Beschaffungsbedarf hinsichtlich des Ersatzneubaus derbrücke besteht, unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer das Vergabeverfahren ab Versendung der Vergabeunterlagen zu wiederholen. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerinnen zu 1) und zu 2) haben als Gesamtschuldner die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte zu tragen. Die Kosten werden insgesamt auf Euro zuzüglich Euro für Auslagen festgesetzt. Für die im Rahmen der Akteneinsicht angefallenen Kopierkosten haben die Antragstellerin Euro und die Beigeladene Euro zu entrichten.

Die Antragsgegnerinnen zu 1) und zu 2) haben als Gesamtschuldner der Antragstellerin die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten für die Antragstellerin war notwendig.

Gründe

I.

Die Antragsgegnerinnen zu 1) und zu 2) schrieben mit Bekanntmachung vom die Vergabe über einen Ersatzneubau derbrücke im Offenen Verfahren europaweit auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) aus. Die Leistung wurde unterteilt in Straßen – und Brückenbau sowie Leitungsumverlegung Als Auftraggeber für das erste Teillos ist die Antragsgegnerin zu 1) und für das zweite die Antragsgegnerin zu 2) benannt. Eine losweise Vergabe war nicht vorgesehen. Die Antragsgegnerin zu 1) fungiert ausweislich Ziffer I der Vergabebekanntmachung als Kontakt- und Submissionsstelle.

Varianten waren nach Ziffer II.1.9) zugelassen.

Nebenangebote können nach Ziffer 7.4. der Angebotsaufforderung nur in Verbindung mit einem Hauptangebot eingereicht werden.

Entsprechend Ziffer 12.2 werden der Angebotspreis zu 85% und die technische Wertung zu 15 % gewichtet. Die Unterkriterien des technischen Wertes bilden zu 10% der Bauablaufplan und zu 5% die Energieeffizienz.

In der beiliegenden Baubeschreibung heißt es unter Ziffer 1.1.3:

„Der AN hat bereits mit Abgabe seines Angebotes eine Konzeption für den Abbruch des bestehenden Bauwerkes und die Montage (BW 11 und Behelfsbrücke) einzureichen. Daraus muss der prinzipielle Ablauf aller Demontage- und Montagearbeiten in zeitlicher, logistischer und statisch-konstruktiver Hinsicht für den AG deutlich ersichtlich werden.

Die eingereichten Konzepte für den Abbruch und die Montage werden im Zuge der Auswertung der Angebote hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit bewertet und bei der Erteilung des Zuschlages berücksichtigt. Im Fall einer Beauftragung werden diese Konzepte nicht Vertragsbestandteil. Im Rahmen der technischen Bearbeitung hat der AN in jedem Fall ein Abbruchprojekt sowie eine Montageplanung/Montagekonzept für das BW 11 und die Behelfsbrücke zu erstellen.“

Weiter wird unter Ziffer 1.1.3.1.10 verlangt:

„Beim Abbruch des Überbaues im Bereich der ist darauf zu achten, dass es nicht zu einem Aufstau des Wassers kommt bzw. die Durchflussgeschwindigkeit für längere Zeit eingeschränkt wird. Die Auswirkungen auf die Gewässerbeanspruchung ist dabei von der durch den AN gewählte Abbruchmethode abhängig und sind insgesamt auf ein Minimum zu beschränken (siehe auch Pkt. 1.1.6 – Abbruch).“

Unter Ziffer 1.1.6 ist vorgegeben:

„Im Vorfeld der Ausschreibung wurde ein Abbruchkonzept erstellt, welches der Ausschreibung als Anlage beiliegt und Grundlage der Erstellung der entsprechenden LV-Positionen ist. Für die Beschreibung des Abbruches des Brückenbauwerkes, speziell des Brückenüberbaues, und die mit dem Brückenabbruch im Zusammenhang stehenden Randbedingungen wird auf das vorgenannte Abbruchkonzept verwiesen.

....

An dieser Stelle wird auf die Einhaltung der Auflagen aus der wasserrechtlichen Genehmigung der vom für den Ersatzneubau BW 11 und die Behelfsbrücke verwiesen.

...

Es ist jederzeit ein ungehinderter Wasserabfluss zu gewährleisten.“

Bei Einreichung von Änderungsvorschlägen/Nebenangeboten wird nach Ziffer 1.5 u.a. folgendes verlangt:

„Des Weiteren sind erforderliche statische oder sonstige Berechnungen, detaillierte Mengennachweise, Bauablauf, Geräteinsatz u.ä. mit dem Nebenangebot einzureichen.

Für entscheidende Änderungen sind mit dem Nebenangebot Detailpläne sowie die erforderlichen statischen Nachweise einzureichen. Ein Fehlen dieser Unterlagen führt zum Ausschluss des Nebenangebotes.“

Ziffer 2.9.3 gibt vor:

“Auf der westlichen Uferseite befinden sich nördlich und südlich vom Bauwerk Tabuzonen, die mit einem bauzeitlichen Vegetationsschutzzaun zu schützen sind.“

In der Begründung zu Ziffer 1.2 und 1.3 der wasserrechtlichen Genehmigung ist folgendes ausgeführt:

„Alle Arbeiten im Überschwemmungsgebiet sind so auszuführen, dass das Einströmen, die Retention und der Abfluss des Hochwassers auch nachträglich nicht negativ beeinträchtigt werden. Eine schnelle Wiederherstellung der natürlichen Verhältnisse innerhalb des Überschwemmungsgebietes soll erreicht und die Erosionssicherheit gewährleistet werden.“

Im Amtsentwurf des Abbruchkonzeptes ist vorgegeben:

„Um die Realisierbarkeit des Abbruchs festzustellen wird im Folgenden ein Abbruchkonzept erstellt, in dem eine geeignete Abbruchtechnologie aufgezeigt wird.“

Die Ordnungszahl 05.07.0005 des Leistungsverzeichnisses gibt u.a. vor:

„Mietkosten und Reparaturkostenzuschlag gemäß ARS 04-1999.“

Im Abschnitt 08.02.0019. (Abbruch- und Rückbauarbeiten) heißt es u.a.:

„Beton nach Unterlagen des AG's abrechen.

.....

Abbruch nach Abbruchprojekt des AN, erschütterungsarm.“

Vor dem Eröffnungstermin bat ein Bewerber um Auskunft, ob ein Versetzen der Sandbank zur Errichtung einer Baustraße von der westlichen auf die östliche Uferseite möglich sei. Die Antragsgegnerin zu 1) versagte ihre Zustimmung mit dem Hinweis auf die wasserrechtliche Genehmigung und die Baubeschreibung.

Eine Bewerberinformation an alle interessierten Unternehmen fand nicht statt.

Während der Frist zur Angebotsbearbeitung gab es insgesamt 52 Anfragen. Deren Antwortschreiben wurde nicht immer an alle Bewerber versandt.

Zu dem auf den2012, 11:00 Uhr neu festgesetzten Eröffnungstermin lagen insgesamt 16 Angebote der Antragsgegnerin zu 1) vor. Die Antragstellerin und die Beigeladene reichten neben ihren Hauptangeboten auch mehrere Nebenangebote ein. Ausweislich der Niederschrift über die Angebotsöffnung belegte das Hauptangebot der Antragstellerin preislich Platz eins. Die Beigeladene und ein weiterer Bieter haben keine eigenen Abbruchkonzepte mit ihrem Angebot eingereicht. Die übrigen Bieter legten eigene Abbruchkonzepte vor.

Die Antragstellerin erklärt in ihrem Angebot, dass ihr Bauablaufplan auf den vom Auftraggeber vorgegebenen Eckdaten sowie den von ihr überdachten technischen Lösungen basiere. Weiterhin habe sie die Abbrucharbeiten analog den Vorgaben der Ausschreibung geplant. Auch sei eine konstruktive Änderung während der Abbrucharbeiten geplant.

Die im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Abbruchpositionen hat die Antragstellerin ohne Änderungen bzw. Ergänzungen verpreist.

Die Beigeladene gab in ihrem ersten Nebenangebot an, dass sich die Vorlage für den Überbau auf eine im Jahre 2011 ähnlich gebaute Brücke beziehe.

Eine Erklärung, dass sich die Beigeladene den Amtsentwurf des Abbruchkonzeptes zu Eigen mache, befindet sich nicht in ihrem Angebot.

Im Verlauf der Angebotswertung forderte die Antragsgegnerin zu 1) mit Schreiben vom 24. bzw. 25.10.2012 sowie vom 08.11.2012 u.a. von der Antragstellerin sowie der Beigeladenen verschiedene Nachweise und Erklärungen nach. Die Beigeladene wurde in diesen Schreiben nicht aufgefordert, ein eigenes Abbruchkonzept vorzulegen.

Das baubegleitende Ingenieurbüros stellt in seiner Wertung der Nebenangebote im Oktober 2012 sowie vom 19.11.2012 fest, dass die Nebenangebote der Beigeladenen entweder nicht die Bewerbungsbedingungen sowie die Forderungen der Baubeschreibung erfüllen würden oder die technische Gleichwertigkeit mit dem Amtsentwurf nicht gegeben sei. Die Forderungen der Baubeschreibung und der beiliegenden wasserrechtlichen Genehmigungen seien nicht erfüllt.

Aus dem Protokoll der Antragsgegnerin zu 1) vom 22.11.2012 geht hervor, dass die Bewertung der Abbruchkonzepte in das Unterkriterium Bauablaufplan einfließen soll.

Weiterhin sei mit der Antragstellerin ein Aufklärungsgespräch u.a. über ihr eingereichtes Abbruchkonzept sowie der Kalkulation bezüglich der Behelfsbrücke zu führen.
Die Beigeladene solle ebenfalls im Rahmen eines Gespräches zum technischen Inhalt und zur Kalkulation ihres ersten Nebenangebotes aufklären.

In dem am 28.11.2012 protokollierten Bietergespräch mit der Antragstellerin war festgehalten, dass es bei dem angebotenen Mietpreis der Behelfsbrücke zu einem kalkulatorischen Abschlag gekommen sei.

Auch habe sie ihr eigenes Abbruchkonzept verpreist. Hierbei seien die zusätzlich anfallenden Leistungen aus ihrem eigenen Konzept in die von der Antragsgegnerin zu 1) vorgegebenen Positionen mit eingeflossen.

Die Antragstellerin bestätigte, dass das Abbruchkonzept, Bauablauf und Einheitspreise eine Einheit bilde.

Im Protokoll zum Bietergespräch vom 28.11.2012 mit der Beigeladenen wurde u.a. festgehalten, dass die erforderlichen Pläne und statischen Nachweise zum ersten Nebenangebot mit dem Angebot fristgerecht eingereicht worden wären. Sie hatte weiterhin zum Nachweis der ausgewiesenen Einsparungen bis zum 30.11.2012 eine Zusammenstellung der geänderten, zusätzlichen und entfallenen Positionen zum ersten Nebenangebot nachzureichen. Bis zum selben Zeitpunkt hatte sie den Querschnitt und die erforderlichen Systemskizzen des vorgesehenen Traggerüsts vorzulegen. Daraus müsse der geplante Eingriff in denquerschnitt hervorgehen.

Nach Prüfung und Wertung des Hauptangebotes der Antragstellerin wurde am 29.11.2012 protokolliert, dass weiterhin Unklarheiten zum Mietpreis der Behelfsbrücke bestünden. Das Angebot solle ausgeschlossen werden. Im Übrigen wurde auf das Protokoll des Bietergesprächs verwiesen.

Im Rahmen der Prüfung und Wertung des Angebots der Beigeladenen durch das Ingenieurbüro vom 29.11.2012 wurde erklärt, dass durch das Verpreisen der Abbruchposition das Abbruchkonzept des Amtsentwurfs anerkannt werde.

Ein Ausschluss des Hauptangebotes sei nicht vorgesehen.

Die Antragsgegnerin zu 1) machte sich durch Unterschrift vom 03.12.2012 die Angebotsauswertungen lediglich des Hauptangebotes der Beigeladenen zu Eigen.

Den Ausschluss des Angebotes der Antragstellerin protokollierte die Antragsgegnerin zu 1) am 03.12.2012 mit der Begründung, dass sie nicht das Abbruchkonzept des Amtsentwurfes verpreist habe, sondern ihre konzipierte Leistung. Auch sei ihr Konzept in den Bauablaufplan wortwörtlich eingeflossen und somit nicht umsetzbar.

Den kalkulatorischen Abschlag der Mietkosten für die Behelfsbrücke sehe sie als Nichtumsetzung der Angebotsunterlagen an.

Die Beigeladene habe die Kalkulation und Preisbildung, wie im Aufklärungsgespräch festgelegt, schriftlich nachgereicht.

Im Ergebnis der Aufklärung zum Inhalt des 1. Nebenangebotes werde dessen technische Gleichwertigkeit i.S. der Vergabeunterlagen formulierten Bedingungen festgestellt. Das Nebenangebot sei dem Amtsentwurf gleichwertig und wertbar.

Bei der Bewertung der Angebote entsprechend der Zuschlagskriterien erhielt das Angebot der Beigeladenen einschließlich ihres ersten Nebenangebotes für das Unterkriterium „Bauablaufplan“ die volle Punktzahl.

Ausweislich des Prüfberichtes mit Eingangsdatum vom 04.12.2012 sah die Antragsgegnerin zu 1) vor, das Angebot einschließlich des ersten Nebenangebotes der Beigeladenen zu bezuschlagen.

Mit Schreiben vom 10.12.2012 wurde die Antragstellerin über ihren Angebotsausschluss informiert. Die Antragsgegnerin zu 1) begründete dies dahingehend, dass sie die Vorgaben der Vergabeunterlagen hinsichtlich ihres Abbruchkonzeptes und des Mietpreises der Behelfsbrücke nicht eingehalten hätte.

Nach den der Vergabekammer vorliegenden Unterlagen wurden die erfolglosen Bieter entsprechend § 101a GWB noch nicht informiert.

Die Antragstellerin rügte mit Schreiben vom 11.12.2012 ihren Angebotsausschluss. Sie trägt im Wesentlichen vor, bezüglich ihres Abbruchkonzeptes sich an die Vorgaben der Vergabeunterlagen gehalten zu haben. Ebenso könne sie mit ihren kalkulatorischen Abschlag in der Position zum Mietpreis der Behelfsbrücke keinen vergaberechtlichen Verstoß erkennen.

Aufgrund des Nichtabhilfeschreibens der Antragsgegnerin zu 1) vom 11.12.2012 stellte die Antragstellerin am 17.12.2012 einen Nachprüfungsantrag bei der zuständigen Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Dieser wurde der Antragsgegnerin zu 1) am selben Tag mit der Bitte um Vorlage aller Vergabeunterlagen und Stellungnahme zugesandt.

Die Antragstellerin hat darin ihr Vorbringen aus ihrem Rügeschreiben ergänzt und vertieft. Sie ist der Auffassung, dass an keiner Stelle der Vergabeunterlagen gefordert worden sei, den Amtsentwurf des Abbruchkonzeptes zwingend umzusetzen. Auch widerspreche ihr vorgelegtes Abbruchkonzept nicht den Vorgaben aus der wasserrechtlichen Stellungnahme. Eine Begründung, wie sich ihr eingereichtes Konzept nachteilig auswirke, könne aus der Rügebeantwortung der Antragsgegnerin zu 1) nicht entnommen werden. Schließlich habe erst im Zuge der Leistungserbringung der Auftragnehmer ein Abbruchprojekt zu erstellen, auf seine Kosten prüfen zu lassen und schließlich dem Auftraggeber zur Freigabe vorzulegen. Das Risiko der fehlenden Genehmigungsfähigkeit trage ohnehin der Auftragnehmer, so dass das vorzulegende Abbruchkonzept mehr als Machbarkeitsstudie anzusehen sei, aus der der prinzipielle Ablauf in zeitlicher, logistischer und statisch konstruktiver Hinsicht ersichtlich wäre.

Anders als die Beigeladene meint, habe die Antragsgegnerin zu 1) unter Ziffer 1.1.3 der Baubeschreibung gefordert, dass bereits mit dem Angebot ein Abbruchkonzept vorzulegen sei.

Vergaberechtlich sei nicht zu beanstanden, dass die Antragstellerin ein eigenes alternatives Abbruchkonzept angeboten und bepreist habe. Schließlich hätte sie die Ausschreibungsunterlagen dahingehend verstehen dürfen, dass dies exakt von ihr gefordert worden wäre. Den Bietern habe es freigestanden, entweder ein eigenes Abbruchkonzept oder das der Antragsgegnerinnen zu verpreisen.

Sofern das Abbruchkonzept der Antragstellerin dem Amtsentwurf der Antragsgegnerin zu 1) nicht entsprechen sollte, käme gleichwohl kein Angebotsausschluss in Betracht. Vielmehr müsse das Vergabeverfahren zumindest in den Stand vor Angebotsabgabe zurückversetzt werden, da die Vergabeunterlagen als widersprüchlich einzustufen wären und die Angebote insofern nicht vergleichbar seien. Zur Wahrung des Transparenz- und Gleichbehandlungsgrundsatzes müssten unmissverständliche Angebotsbedingungen geschaffen werden.

Auch sei der kalkulatorische Abschlag bei den Kosten für die Behelfsbrücke i.S. des Vergaberechts nicht zu beanstanden. Dem Auftraggeber wäre es grundsätzlich verwehrt, den Preis oder die Kalkulationsgrundlage den Bietern vorzugeben. Schließlich lege keine Abweichung des diesbezüglichen Leistungsinhaltes von der ausgeschriebenen Leistung vor. Ein Angebotsausschluss wegen vermeintlicher Änderungen an den Vergabeunterlagen käme nicht Betracht.

Schließlich hätten die Antragsgegnerinnen bei der Wertung der Angebote das Zuschlagskriterium „technischer Wert“ nicht berücksichtigt. Sie hätten weiterhin vergaberechtswidrig ihre Nebenangebote nicht gewertet. Darüber hinaus hätten die Antragsgegnerinnen ihr Angebot wegen Änderungen an den Vergabeunterlagen erst in der vierten Wertungsstufe ausgeschlossen. Darüber hinaus habe sie das Unterkriterium „Bauablauf“ in unzulässiger Weise nach Einreichung der Angebote modifiziert. Außerdem sei unklar, ob die Finanzierung des Projektes gesichert sei. Es sei nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen hinsichtlich der Behelfsbrücke nicht auf die von ihr angebotene Wahlposition zurückgegriffen werde.

Die Antragstellerin beantragt,

den Antragsgegnerinnen zu 1) und zu 2) aufzugeben, die Angebotswertung unter Wiedereinbeziehung des Angebots der Antragstellerin sowie unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Vergabekammer mit dem Ziel der Zuschlagserteilung auf das Angebot der Antragstellerin fortzusetzen

hilfsweise,

den Antragsgegnerinnen aufzugeben, das Vergabeverfahren „Ersatzneubau derbrücke (BW 11) im Zuge der, Los 3 – 3.1 Straßen und Brückenbau, BW 11 und Umfahrung, 3.2 Leitungsumverlegung“, Vergabenummer, unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer auf den Zeitpunkt ab Erstellung der Vergabeunterlagen zurückzusetzen.

Die Antragsgegnerinnen zu 1) und zu 2) beantragen,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie sind der Auffassung, dass das Angebot der Antragstellerin unzulässige Änderungen an den Vergabeunterlagen enthalte. Entgegen der Vorgaben der Vergabeunterlagen habe sie ihr eigenes Konzept verpreist, welches aufgrund der Auflagen zum Schutz des Fließgewässers und des angrenzenden Naturschutzgebietes nicht wertbar wäre. Schließlich hätte die Antragstellerin mit dem Angebot eine umsetzbare Abbruchlösung unter Berücksichtigung der vorgegebenen Parameter darzustellen und anzubieten.

Im Übrigen habe die Antragsgegnerin zu 1) vor Beginn des Vergabeverfahrens eine Abbruchkonzeption erstellt und vom Grundsatz statisch prüfen lassen. Dies habe dazu gedient, die Machbarkeit in statisch-konstruktiver Hinsicht sowie zur Berücksichtigung der Randbedingungen aus Umwelt- und Wasserrecht zu dokumentieren.

Mit der Abforderung eines Abbruchkonzeptes sei nicht eine grundsätzlich andere Technologie anzubieten gewesen, sondern vielmehr sei der prinzipielle Ablauf der Demontage in zeitlicher und statisch-konstruktiver Hinsicht darzustellen gewesen. Die Vergabeunterlagen seien insoweit nicht widersprüchlich. Selbst bei anderer Betrachtungsweise wäre die Antragstellerin gehalten gewesen, dies zu rügen oder jedenfalls bei der Antragsgegnerin zu 1) nachzufragen. Hätte die Antragstellerin zusätzlich zu dem Amtsentwurf des Abbruchkonzeptes ein weiteres Hauptangebot abgegeben, hätte ihr ein entsprechender Gleichwertigkeitsnachweis obliegen.

Es sei zwar zutreffend, dass die Ausschreibungsunterlagen widersprüchlich erscheinen würden. Die Antragsgegnerin zu 1) habe jedoch eindeutig ihr Abbruchkonzept als alleinige Vertragsgrundlage benannt. Einige Bieter hätten von der Möglichkeit, eigene Abbruchkonzepte einzureichen, Gebrauch gemacht. Andere Bieter hätten sich das Abbruchkonzept des Auftraggebers zu Eigen gemacht.

Weiterhin sei in der Position 05.07.0005 eindeutig beschrieben, was bei dem Mietpreis der Behelfsbrücke zu kalkulieren wäre. Die Mietbedingungen und -preise seien den Vergabeunterlagen beigefügt gewesen. Deren Gültigkeit sei im Übrigen in einer Bieterinformation von Seiten der Antragsgegnerin zu 1) bestätigt worden. Auch im Übrigen tritt die Antragsgegnerin zu 1) dem Vorbringen der Antragstellerin entgegen.

Die Vergabekammer hat mit Beschluss vom 18.03.2013 die Bietergemeinschaft GmbH, Niederlassung sowie GmbH beigeladen.

Die Beigeladene stellte keine eigenen Anträge.

Sie meint, der Ausschluss des Angebotes der Antragstellerin sei rechtmäßig. Das Angebot enthalte nicht die geforderten Preise. Die Bieter seien verpflichtet gewesen, die Positionen im Leistungsverzeichnis auf der Grundlage des Abbruchkonzeptes der Antragsgegnerin zu verpreisen. Dieser Obliegenheit sei die Antragstellerin nicht nachgekommen.

Sie habe die Vergabeunterlagen auch unzulässig geändert, in dem sie ihrem Angebot ein eigenes Abbruchkonzept beigefügt habe. Mit der unter Ziffer 1.1.3 der Baubeschreibung geforderten Konzeption sei nicht etwa ein eigenes Abbruchkonzept gemeint, sondern ein Abbruchprojekt. Dieses sei im Rahmen der technischen Bearbeitung vom Auftragnehmer zu erstellen. Die Antragstellerin sei jedenfalls gehalten gewesen, bei Unklarheiten in den Vergabeunterlagen bei der Antragsgegnerin nachzufragen.

Die Antragstellerin habe schließlich auch die Position zu dem Mietkosten- und Reparaturkostenzuschlag nicht nach den Vorgaben der Antragsgegnerin verpreist.

Die Vergabekammer hatte der Antragstellerin sowie der Beigeladenen mit Beschluss vom 07.03.2013 bzw. 03.04.2013 teilweise Akteneinsicht gewährt.

In der mündlichen Verhandlung vom 09.04.2013 haben die Beteiligten ihr bisheriges Vorbringen ergänzt und vertieft. Es wird insoweit auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung verwiesen.

Der Vorsitzende hat die Frist zur Entscheidung der Vergabekammer bis zum 30.04.2013 verlängert.

In Hinblick auf die weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Schriftsätze sowie die eingereichten Unterlagen der Antragsgegnerinnen zu 1) und zu 2) Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig.

1. Zulässigkeit

1.1 Zuständigkeit

Gemäß § 104 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) veröffentlicht im BGBl. I, 1998 S. 2568 ff., neugefasst durch Bekanntmachung vom 15.07.2005, BGBl. I, 2114, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2009, BGBl. I, 1102, i.V.m. der Richtlinie über die Einrichtung von Vergabekammern in Sachsen-Anhalt (RdErl. des MW LSA vom 04.03.1999 – 63 - 32570/03, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 13/1999 S. 441 ff., zuletzt geändert durch RdErl. des MW vom 07.09.2009 – 53-873-10, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 33/2009 S. 691 ff.) ist die 2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt für die Nachprüfung des vorliegenden Vergabeverfahrens örtlich zuständig.

Die Antragsgegnerinnen zu 1) und zu 2) sind öffentlicher Auftraggeber gem. § 98 Nr. 1 und 2 GWB.

Der maßgebliche Schwellenwert von 5.000.000 Euro für die Vergabe von Bauleistungen gemäß des zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung geltenden § 100 Abs. 1 GWB i.V.m. § 2 Nr. 3 der Vergabeverordnung (VgV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl I 2003, S. 169 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 vom 12. Juli 2012 (BGBl 2012, Teil I Nr. 33, S. 1508) ist bei Weitem überschritten.

1.2 Antragsbefugnis

Die Antragstellerin ist hinsichtlich der von ihr geltend gemachten Vergabeverstöße antragsbefugt, da sie durch Teilnahme an der von den Antragsgegnerinnen durchgeführten Offenen Verfahren ein Interesse am betreffenden Auftrag hat. Sie hat weiterhin eine Rechtsverletzung in ihren Rechten durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend gemacht (§ 107 Abs. 2, Satz 1 GWB) und hinreichend dargelegt, dass ihr durch Verletzung von Vergabevorschriften möglicherweise ein Schaden drohe (§ 107 Abs. 2, Satz 2 GWB).

1.3 Rüge

Die Antragstellerin ist hinsichtlich eines Teils der von ihr geltend gemachten Vergabeverstöße ihrer Rügeobliegenheit gemäß § 107 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GWB nachgekommen; im Übrigen war es ihr nicht möglich, eine Rüge auszusprechen.

Die Rüge der Antragstellerin richtet sich gegen die Nichtwertung ihres Angebotes wegen einer vermeintlichen Änderung der Vergabeunterlagen und gegen ihren Angebotsausschluss aufgrund eines Preisabschlages. Über diese Umstände wurde die Antragstellerin mit Schreiben vom 10.12.2012 informiert. Sie hat diese Vergaberechtsverstöße einen Tag später am 11.12.2012 und somit rechtzeitig gerügt.

Sie hat sich in ihrem Rügeschreiben nicht gegen eine Uneindeutigkeit der Vergabeunterlagen gewandt. Dies machte sie vielmehr erst mit Schriftsatz vom 19.02.2013 hilfsweise zum Gegenstand ihres Nachprüfungsantrages. Das Vorliegen dieses Vergabeverstößes musste sich ihr vor dem Auslaufen der Angebotsfrist jedoch nicht aufdrängen und war nicht i.S. des § 107 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 GWB erkennbar. Die Antragstellerin war damit nicht gehalten, dies zu rügen.

Hierbei ist auf ihre Erkenntnismöglichkeiten abzustellen. Zwar wird teilweise vertreten, dass insoweit maßgeblich ist, ob der Vergaberechtsverstoß für ein durchschnittliches Unternehmen ersichtlich ist (vgl. Reidt/Stickler/Glahs Vergaberecht Kommentar, 3. Auflage 2011, § 107 GWB Rn. 58). Dieser Auffassung tritt die Vergabekammer jedoch nicht bei. Grundlage des § 107 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 GWB ist die Erwägung, dass es den Bieter zugemutet werden kann, durch eine rechtzeitige Rüge dazu beizutragen, Verzögerungen der Vergabeverfahren zu vermeiden. Es wird erwartet, dass er sich bis zum Ablauf der Angebotsfrist mit den Vergabeunterlagen auseinander gesetzt hat. Die Beurteilung der Zumutbarkeit kann sich jedoch nur an den Verhältnissen des konkreten Unternehmens orientieren (vgl. Kulartz/Kus/Portz Kommentar zum GWB Vergaberecht 2. Auflage 2009, § 107 GWB Rn. 85).

Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben waren die Vergabeunterlagen aus Sicht der Antragstellerin nicht widersprüchlich (vgl. zu einer ähnlichen Sachlage OLG Frankfurt vom 24.07.2012, Az. 11 Verg 6/12). Das Verständnis der Antragstellerin, dass sie ein eigenes Konzept anbieten und verpreisen konnte, war nicht fernliegend und vertretbar. Insbesondere

hatte die Antragsgegnerin zu 1) ausdrücklich unter Ziffer 1.1.3 der Baubeschreibung gefordert, dass die Bieter mit der Abgabe des Angebots ein Abbruchkonzept zu erstellen hätten. Denklogisch war dieses Konzept auch zu verpreisen. Zwar hatte die Antragsgegnerin zu 1) auch ausgeführt, dass sie im Vorfeld der Ausschreibung ein Abbruchkonzept (vgl. Ziffer 1 Abbruchkonzept und Ziffer 1.1.6 der Baubeschreibung) erstellt habe, welches der Ausschreibung als Anlage beiliege und Grundlage der Erstellung der entsprechenden LV-Positionen sei. Darin habe sie eine geeignete Abbruchtechnologie aufgezeigt, um die Realisierbarkeit des Abbruches feststellen zu können. Diese Formulierung deutet darauf hin, dass das Abbruchkonzept der Antragsgegnerin nicht verbindlich vorgegeben wurde. Auch im Leistungsverzeichnis ist unter Ziffer 08.02.0018. ff. nicht verbindlich vorgegeben, dass das Abbruchkonzept der Antragsgegnerin zu 1) Anwendung findet. Vielmehr wird lediglich auf „Unterlagen“ des Auftraggebers abgestellt. Die Beigeladene hat im Hinblick auf den Betonabbruch zwar zutreffend hingewiesen, dass der Antragsgegner es lediglich dort ausdrücklich den Bietern überlassen hatte, die Mittel und die Vorgehensweise zur Ausführung dieser Positionen selbst zu bestimmen und dies zu ihrer Kalkulationsgrundlage zu machen (Abbruch nach Abbruchprojekt des AN). Hieraus ergibt sich aber nicht im Umkehrschluss, dass den Bietern dies bei den anderen Positionen verwehrt sein sollte. Vielmehr hatte der Antragsgegner gerade vorgegeben, ein eigenes Abbruchkonzept zu erstellen.

Die Antragstellerin konnte im Zweifel darauf vertrauen, dass die Leistungsbeschreibung eindeutig und erschöpfend ist und die Ausschreibung in sich schlüssig ist (vgl. BGH vom 22.12.2011, VII ZR 67/11). Wie bereits erwähnt, konnte die Leistungsbeschreibung so ausgelegt werden, dass die Bieter das von ihnen zu erstellende Abbruchkonzept zu verpreisen hatten. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht abwegig, dass die damit verbundenen Leistungen im Leistungsverzeichnis zu kalkulieren waren. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass die Bieter hierfür keine eigenen Positionen dem Leistungsverzeichnis hinzufügen konnten. Die Vergabeunterlagen konnten vielmehr so ausgelegt werden, dass die Antragsgegnerin zu 1) den Bietern eine eigene Gestaltung des Abbruchkonzeptes ermöglichen wollte.

Aufgrund dieser Umstände war die Antragstellerin auch nicht gehalten, wegen Unklarheiten der Vergabeunterlagen bei dem Auftragsgeber nachzufragen und um entsprechende Auskunft zu bitten. Es ist schließlich zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin bei der Erstellung des Angebots nicht juristisch beraten war.

2. Begründetheit

Der Hauptantrag der Antragstellerin ist nicht begründet. Dagegen ist ihr Hilfsantrag begründet.

Sie hat einen Anspruch darauf, dass die Antragsgegnerinnen zu 1) und zu 2) das Vergabeverfahren ab Erstellung der Vergabeunterlagen wiederholen.

Die Antragsgegnerinnen haben gegen das Gebot des § 7 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A verstoßen, eine eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung zu erstellen. Vielmehr war diese objektiv betrachtet mehrdeutig.

Einerseits hatten die Antragsgegnerinnen von den Bietern verlangt, mit der Abgabe des Angebots ein eigenes Abbruchkonzept zu erstellen. Andererseits sollte dies nicht Vertragsbestandteil werden, jedoch bei der Wertung Berücksichtigung finden. Gleichzeitig hatte die Antragsgegnerin zu 1) ein eigenes Abbruchkonzept dem Leistungsverzeichnis

beigefügt, welches Grundlage der zu verpreisenden Leistungspositionen war. Es ergab sich jedoch aus der Sache heraus, dass auch das geforderte Abbruchkonzept der Bieter von preislicher Relevanz ist. Darüber hinaus hatten die Antragsgegnerinnen ausgeführt, dass in ihrem eigenen Abbruchkonzept eine geeignete Abbruchtechnologie aufgezeigt werde, um die Realisierbarkeit des Abbruchs festzustellen. Diese Formulierung konnte von den Bietern so interpretiert werden, dass sie auch andere Konzepte mit ihrem Hauptangebot vorlegen und verpreisen konnten. Die entsprechenden Positionen für den Abbruch waren zwar im Leistungsverzeichnis vorgegeben, aber nicht so gestaltet, dass eine Verpreisung eines anderen Konzeptes unter Einpassung in diese Positionen damit aus Sicht der Bieter eindeutig ausgeschlossen war. Es wird im Übrigen diesbezüglich auf die Ausführungen zur Zulässigkeit verwiesen. Die Vergabeunterlagen konnten von den Bietern einerseits in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie ihr eigenes Abbruchkonzept der Kalkulation zu Grunde legen konnten. Andererseits bestand auch die Möglichkeit, die Vergabeunterlagen so zu verstehen, dass ausschließlich das von den Antragsgegnerinnen vorgegebene Konzept preislich zu berücksichtigen war. Schließlich war auch das Verständnis der Antragstellerin, dass die Bieter zwischen beiden Alternativen wählen konnten, nach dem Wortlaut der Vergabeunterlagen nicht fernliegend.

Dementsprechend haben die Bieter die Vergabeunterlagen bezüglich des Abbruchkonzeptes offensichtlich unterschiedlich aufgefasst und diesbezüglich verschiedenartige Angebote erstellt. Die Antragstellerin verpreiste ihr eigenes Abbruchkonzept. Gleichzeitig hatten 13 weitere Bieter ihr eigenes Abbruchkonzept dem Angebot beigefügt. Nur ein Teil dieser Konzepte entsprach ausweislich der Bewertung des Ingenieurbüros mehr oder weniger dem von der Antragsgegnerin zu 1) vorgegebenen Amtsentwurf. Demgegenüber haben die Beigeladene und ein weiterer Bieter überhaupt kein eigenes Abbruchkonzept vorgelegt. Dies war aber gefordert. Aufgrund der unklaren Vorgaben der Antragsgegnerin zu 1) waren die Angebote somit nicht miteinander vergleichbar und damit einer wettbewerbskonformen Wertung nicht zugänglich.

Schließlich kann der Beigeladenen nicht darin gefolgt werden, wenn sie ausführt, dass die unter Ziffer 1.1.3 der Baubeschreibung geforderte Abbruchkonzeption das Abbruchprojekt darstellen sollte. Dies ist schon deshalb ausgeschlossen, da die Konzeption nach der vorgenannten Vorgabe mit dem Angebot einzureichen war, während das Projekt nach Zuschlagserteilung durch den Auftragnehmer zu erstellen ist (vgl. Ziffer 1.1.6 Baubeschreibung).

Bei dieser Sachlage kommt es nicht darauf an, ob das Abbruchkonzept der Antragstellerin umsetzbar ist. Angesichts der Unklarheit der Vergabeunterlagen kann der Antragstellerin nicht zum Vorwurf gemacht werden, diese nach ihrem Verständnis ausgelegt zu haben.

Anders als die Antragsgegnerinnen meinen, war es der Antragstellerin darüber hinaus auch nicht verwehrt, den Preis für die Behelfsbrücke frei zu kalkulieren. Es war ihr möglich, insoweit einen Abschlag anzubieten und hierbei auf eigene Rücklagen zurückzugreifen. Dies liegt im Rahmen ihrer Kalkulationsfreiheit. Angesichts der Größe der Unternehmen ist nicht zu befürchten, dass sie diesbezüglich ein Unterpreisangebot abgegeben hätte, das sie nicht bedienen könnte.

Bei dieser Sachlage ist das Vergabeverfahren, sofern der Auftraggeber die ausgeschriebenen Leistungen weiterhin vergeben will, ab dem Stadium zu wiederholen, in dem es fehlerhaft ist (vgl. OLG Celle 13 Verg 16/09, vom 11.02.2010). Dies ist vorliegend die Erstellung der Vergabeunterlagen. Zur Beseitigung einer Rechtsverletzung ordnet die Vergabekammer daher gemäß § 114 Abs. 1 S. 2 GWB an, dass das Vergabeverfahren in

diesen Stand zurückzusetzen ist. Die Antragsgegnerin zu 1) hat somit das Angebot der Antragstellerin zu Unrecht ausgeschlossen.

Es bleibt für die Vergabekammer somit kein Raum, über den Hauptantrag der Antragstellerin zu entscheiden. Ihr ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, die Antragsgegnerinnen zu verpflichten, die Wertung mit dem Ziel der Zuschlagserteilung auf das Angebot der Antragstellerin zu wiederholen.

Unabhängig hiervon wird, ohne dass es streitentscheidend darauf ankommt, darauf hingewiesen, dass auch die Dokumentation des Vergabeverfahrens in mehrfacher Hinsicht unzureichend ist. So hatte das Ingenieurbüro ausgeführt, dass das Nebenangebot der Beigeladenen nicht wertbar sei, da es nicht den Ausschreibungsvorgaben entspräche. Es war nicht ersichtlich, aus welchen Gründen hiervon abweichend die Antragsgegnerinnen auf dieses Angebot den Zuschlag erteilen wollten. Darüber hinaus war die Prüfung der Nebenangebote nicht ausreichend. Die Antragsgegnerinnen hätten detailliert dokumentieren müssen, inwieweit die Nebenangebote im Einzelnen der Vielzahl der vorgegebenen Mindestbedingungen entsprachen und gleichwertig waren.

Im Übrigen bleibt offen, ob die weiteren von der Antragstellerin vorgebrachten Vergabeverstöße vorliegen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 GWB. Nach dieser Vorschrift hat ein Beteiligter die Kosten zu tragen, soweit er im Verfahren unterliegt, mithin die Antragsgegnerin zu 1) und zu 2). Sie sind mit ihrem Begehren nicht durchgedrungen. Es ist daher gerechtfertigt, dass die beiden vorgenannten Beteiligten die Kosten als Gesamtschuldner je zur Hälfte tragen. Allerdings ist die Antragstellerin ebenfalls teilweise mit ihrem Begehren nicht durchgedrungen. Dieser Umstand tritt jedoch gegenüber der Tatsache, dass die Antragsgegnerinnen verpflichtet wurden, das Vergabeverfahren ab Versendung der Vergabeunterlagen zu wiederholen, zurück. Dies ist von außerordentlich hohem Gewicht.

Die Beigeladene hat die im Rahmen der Akteneinsicht angefallenen Kopierkosten in Höhe von Euro zu tragen.

Die Antragsgegnerin zu 1) ist auch nicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA vom 27.06.1991) von der Entrichtung der Kosten befreit. Nach dieser Vorschrift werden Gebühren im Verwaltungsverfahren nicht erhoben für Amtshandlungen, zu denen eine Landes- oder gleichgestellte Behörde Anlass gegeben hat. Nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 VwKostG LSA ist diese Regelung jedoch nicht anzuwenden bei Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, z. B. über einen Widerspruch. Das Vergabenachprüfverfahren ist in diesem Zusammenhang mit einem Widerspruchsverfahren vergleichbar (vgl. OLG Naumburg v. 17.09.2002, Az.: 1 Verg 8/02; OLG Naumburg v. 20.09.2012, Az.: 2 Verg 4/12).

Rechtsgrundlage für die Bemessung der Höhe der Gebühren ist § 128 Abs. 2 Satz 1 GWB. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens. Als Grundlage für den wirtschaftlichen Wert dient der Vergabekammer insoweit der Gesamtpreis (brutto) des Hauptangebotes der Antragstellerin. Weiterhin erhöht sich der Betrag um die Mindestgebühr von Euro.

Nach der Gebührentabelle der Vergabekammer ergibt sich ein Richtwert von Euro inklusive Auslagen. Es besteht keine Veranlassung von diesem Richtwert abzuweichen. Diesen Betrag haben die Antragsgegnerinnen zu 1) und zu 2) als Gesamtschuldnerinnen jeweils zur Hälfte zu tragen.

Die Einzahlung des Betrages in Höhe von **Euro** hat nach Eintritt der Bestandskraft des Beschlusses durch die Antragsgegnerin zu 1) unter Verwendung des Kassenzeichen auf das Konto 810 015 00 bei der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt, Deutsche Bundesbank Magdeburg, BLZ 810 000 00 zu erfolgen.

Die Einzahlung des Betrages in Höhe von **Euro** hat nach Eintritt der Bestandskraft des Beschlusses durch die Antragsgegnerin zu 2) unter Verwendung des Kassenzeichen auf das Konto 810 015 00 bei der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt, Deutsche Bundesbank Magdeburg, BLZ 810 000 00 zu erfolgen.

Der Antragstellerin wird der bereits geleistete Kostenvorschuss in Höhe von **Euro abzüglich der im Rahmen der Akteneinsicht entstandenen Kopierkosten in Höhe von Euro** nach Eintritt der Bestandskraft des Beschlusses zurückerstattet. Dazu wird um Angabe der Bankverbindung gebeten.

Die Einzahlung des Betrages in Höhe von **Euro** für die entstandenen Kosten im Rahmen der Akteneinsicht hat nach Eintritt der Bestandskraft des Beschlusses durch die Beigeladene auf das Konto 810 015 00 bei der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt, Deutsche Bundesbank Magdeburg, BLZ 810 000 00 zu erfolgen.

Da es bei einer Bietergemeinschaft aus kassentechnischen Gründen nicht möglich ist, nur ein Kassenzeichen zu vergeben, teilen wir Ihnen mit, dass die

.....
unter dem Kassenzeichen

.....
unter dem Kassenzeichen

den Betrag nach den Grundsätzen der gesamtschuldnerischen Haftung zu zahlen haben.

Sobald der Betrag in Höhe von EUR unter einem von den zwei Kassenzeichen eingegangen ist, wird das andere gelöscht.

Nach § 128 Abs. 4 Satz 1 GWB hat ein Beteiligter die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des jeweiligen Antragsgegners zu tragen, soweit er im Verfahren unterliegt. Die Antragsgegnerinnen zu 1) und zu 2) sind hier als Unterliegende anzusehen und haben daher diese Aufwendungen als Gesamtschuldner zu tragen.

Angesichts der sachlichen und rechtlichen Schwierigkeiten des Falls war die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für die Antragstellerin notwendig (§ 128 Abs. 4 Satz 4 GWB i.V.m. § 80 Abs. 2 VwVfG).

Der ehrenamtliche Beisitzer, Herr, hat den Vorsitzenden und die hauptamtliche Beisitzerin der Vergabekammer ermächtigt, den Beschluss allein zu unterzeichnen. Ihm lag dieser Beschluss hierzu vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann das Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10, 06618 Naumburg, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung dieser Entscheidung beginnt, schriftlich angerufen werden.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen.

Die Beschwerde muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, sowie die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

gez.

gez.